

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/8347 –

### Hasskriminalität gegen „queere Personen“ in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/8347 – vom 14. Dezember 2023 hat folgenden Wortlaut:

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist Hasskriminalität. Durch Hass motivierte Straftaten zielen darauf, ganze Gruppen einzuschüchtern. Dem Artikel „Queerfeindliche Hasskriminalität in Deutschland“, erschienen in der Schriftenreihe „Wissen schafft Demokratie“ im Jahr 2023, zufolge haben sich seit 2018 die Zahlen der erfassten Straftaten mehr als verdreifacht. Die tatsächliche Zahl der begangenen Delikte ist demnach jedoch weitaus höher: Die geringe Anzeigebereitschaft der Betroffenen, Defizite im Ermittlungsverfahren und eine lückenhafte statistische Erfassung führen danach zu einem hohen Dunkelfeld.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz waren gemäß Kriminalpolizeilichem Meldedienst politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) gegen Personen der „LSBTIQ+ Gemeinschaft“ gerichtet (bitte aufgeschlüsselt nach Zeitraum und Straftat)?
2. Wie viele Straftaten im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz waren gemäß Kriminalpolizeilichem Meldedienst politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) gegen Personen der „LSBTIQ+ Gemeinschaft“ gerichtet (bitte aufgeschlüsselt nach Straftat, die gegen die sexuelle Orientierung gerichtet waren und Straftaten, die gegen die geschlechtsbezogene Diversität gerichtet waren)?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das Dunkelfeld im Bereich „queerfeindlicher“ Hasskriminalität?
4. Welche z. B. historischen, sozialen, Bildungs- oder weitere Faktoren sind nach Meinung der Landesregierung für Art und Umfang der Dunkelziffer im Bereich „queerfeindlicher“ Hasskriminalität verantwortlich?
5. Inwiefern weichen die in Frage 4 genannten Faktoren bei vergleichbaren Straftaten, welche nicht der „queerfeindlichen“ Hasskriminalität zuzurechnen sind, ab?
6. Wie können, nach Ansicht der Landesregierung, die im Abschlussbericht des Arbeitskreises „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ der Innenministerkonferenz (IMK) dargelegten Handlungsempfehlungen dabei helfen, dieses Dunkelfeld in Rheinland-Pfalz zu minimieren?
7. Welche Maßnahmen sind seit dem IMK-Beschluss „Homophobe und transfeindliche Gewalt bekämpfen“ vom 16. Juni 2023 unternommen worden, um zu prüfen, ob und wie die im Abschlussbericht enthaltenen Handlungsempfehlungen in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden können?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 08.01.2024

18/8479



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

08. Januar 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)  
betr. „Hasskriminalität gegen „queere Personen“ in Rheinland-Pfalz“  
- Drucksache 18/8347 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Polizei Rheinland-Pfalz hat in 2022 im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) insgesamt 20 Straftaten im Sinne der Anfrage registriert. Davon rechnet die Polizei 13 Delikte dem Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ und sieben Taten dem Themenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ zu.

Die deliktische Aufgliederung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tatzeit	Verletzte Rechtsnorm	Themenfeld
Januar	§ 86a StGB Propagandadelikte	Sexuelle Orientierung
Februar	§ 185 StGB Beleidigung	Geschlechtsbezogene Diversität
Februar	§ 86a StGB Propagandadelikte	Sexuelle Orientierung
März	§ 192a StGB Verhetzende Beleidigung	Geschlechtsbezogene Diversität
März	§ 185 StGB Beleidigung	Sexuelle Orientierung



April	§ 192a StGB Verhetzende Beleidigung	Geschlechtsbezogene Diversität
Mai	§ 223 StGB Körperverletzung	Geschlechtsbezogene Diversität
Mai	§ 130 StGB Volksverhetzung	Sexuelle Orientierung
Mai	§ 130 StGB Volksverhetzung	Sexuelle Orientierung
Mai	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Sexuelle Orientierung
Juli	§ 185 StGB Beleidigung	Sexuelle Orientierung
Juli	§ 223 StGB Körperverletzung	Sexuelle Orientierung
Juli	§ 241 StGB Bedrohung	Sexuelle Orientierung
August	§ 185 StGB Beleidigung	Geschlechtsbezogene Diversität
August	§ 223 StGB Körperverletzung	Sexuelle Orientierung
September	§ 185 StGB Beleidigung	Geschlechtsbezogene Diversität
September	§ 185 StGB Beleidigung	Sexuelle Orientierung
September	§ 185 StGB Beleidigung	Sexuelle Orientierung
November	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	Geschlechtsbezogene Diversität
November	§ 185 StGB Beleidigung	Sexuelle Orientierung

Zu Frage 3:

Auf Grundlage der vom Bundeskriminalamt (BKA) bisher durchgeführten Dunkelfeldstudien lassen sich lediglich Tendenzen über das Ausmaß des kriminalstatistischen Dunkelfeldes im Bereich der Hasskriminalität gegen queere Personen erkennen. Denn obgleich in der zuletzt publizierten Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland - SKiD 2020“ zwar erhoben wurde, ob Personen vermuten aufgrund ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Opfer von Körperverletzung geworden zu sein, wurde nicht erhoben, ob die Personen der queeren Community angehören. In der für Anfang 2024 geplanten Erhebung von SKiD sollen die Befragten nunmehr angeben können, ob sie sich selbst der Gruppe der LSBTIQ\* zugehörig fühlen. In Kombination mit der Erhebung von Opfererfahrungen vorurteilsgeleiteter Straftaten dürften Aussagen über das Ausmaß des kriminalstatistischen Dunkelfeldes im Bereich Hasskriminalität innerhalb der Gruppe der LSBTIQ\* so künftig noch besser möglich sein.

Der Landesregierung sind darüber hinaus die Ergebnisse der Umfrage der „European Union Agency For Fundamental Rights“ bekannt.



Zu Frage 4:

Die Entscheidung, ob jemand einen Sachverhalt bei der Polizei zur Anzeige bringt oder gegenüber einer anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle mitteilt, ist häufig das Resultat individueller Abwägungen, die von vielen Faktoren (insbesondere von deliktspezifischen Aspekten, von den Umständen der Opferwerdung, von personenbezogenen Merkmalen und Eigenschaften, Einstellungen oder auch der früheren Erfahrung mit behördlichen Stellen) beeinflusst werden können.

Die über 120 Jahre andauernde strafrechtliche Verfolgung von homosexuellen Männern in Deutschland wurde nach den Strafrechtsreformen der Jahre 1969 und 1973 erst 1994 endgültig aus dem Strafrecht gestrichen. Lesbische Frauen wurden zwar nicht strafrechtlich verfolgt, mussten jedoch bis in die 2000er Jahre wegen moralischer Vorbehalte um das Sorgerecht ihrer Kinder fürchten, wenn sie sich von ihrem Ehemann trennten, um in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung zu leben. Auch bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen entsprachen nicht den heteronormativen gesellschaftlichen Vorstellungen und wurden an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Die vorgenannten Umstände können auch heute noch zu Vorbehalten bei queeren Menschen gegenüber einer Inanspruchnahme insbesondere staatlicher Hilfe beitragen.

Zu Frage 5:

Unter „vergleichbaren Straftaten“ werden Straftaten im Kontext der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit verstanden, also in einem auch über die Definitionen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hinausgehenden Antidiskriminierungsbezug. Dazu gehören Taten aufgrund abwertender und ausgrenzender Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer selbst eingenommenen oder zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, also aus beispielsweise rassistischer, sozialdarwinistischer, antisemitischer, antiziganistischer oder muslim-feindlicher Motivation. Wie auch die Abwertung homosexueller Menschen und Queerfeindlichkeit finden die vorgenannten weiteren tatmotivierenden Merkmale im Rahmen der Strafzumessung durch das zuständige Gericht Berücksichtigung.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Mechanismen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Abwertung im Bereich gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einen gemeinsamen Kern und wesentlich mehr übereinstimmende Faktoren als Unterscheidungen haben.

Zu Frage 6:

Die Umsetzung von aus den Handlungsempfehlungen des Arbeitskreises abgeleiteten Maßnahmen kann hierbei unterstützen. So können insbesondere der Einsatz spezialisierter Ansprechpersonen, niedrigschwellig zugängliche Meldestellen und eine phänomenspezifische Aus- und Fortbildung in der Polizei sowie die Festlegung klarer Kriterien zur statistisch korrekten Erfassung entsprechender Taten zu einer Aufhellung des Dunkelfelds im benannten Phänomenbereich beigetragen und die Unterstützung für die Opfer queerfeindlicher Straftaten weiter verbessern.

Zu Frage 7:

Die Handlungsempfehlungen sind teilweise explizit durch Gremien auf Bundesebene oder durch die Bundesregierung umzusetzen. Die Landesregierung ist überdies der Auffassung, dass Schwerpunkt- und Dunkelfeldstudien bundesweit und nicht ausschließlich auf regionaler Landesebene durchgeführt werden sollten.

Von den Handlungsempfehlungen, die die Länder betreffen, hat Rheinland-Pfalz bereits mehrere umgesetzt. So besteht in der Polizei Rheinland-Pfalz eine landesweite Ansprechstelle für lesbische, schwule, bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen (AS LSBTI\*).

Mit einer neuen Dienstvereinbarung wurden deren Freistellungsanteile von den Aufgaben im Hauptamt erhöht und die regionalen Ansprechpersonen in den Polizeibehörden gestärkt. Nicht zuletzt durch ihre intensive Öffentlichkeitsarbeit und spezielle Dialog- und Informationsangebote trägt die Ansprechstelle zur Reduzierung eventuell bestehender Kontakthürden gegenüber der Polizei bei.



Zum Umgang mit Trans\*- und Inter\*Personen hat das Ministerium des Innern und für Sport bereits im Jahr 2019 eine Handlungsanweisung für Polizeibeamtinnen und -beamte veröffentlicht und damit bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen. Die verbesserte Erfassungsqualität queerfeindlicher Straftaten wird durch entsprechende Informationen für die Polizeidienststellen ergänzt durch praktische Hinweise der AS LSBTI\* unterstützt. Die AS LSBTI\* betreibt darüber hinaus aktive Netzwerkarbeit und vertritt die Polizei des Landes auch im Rahmen ressortübergreifender Gremien und im landesweiten Zusammenschluss von Selbstorganisationen und Initiativen, QueerNet e.V. Im Jahr 2023 wurde in Trägerschaft des „pro familia“-Landesverbands und gefördert durch das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) die Fachberatungsstelle für queere Menschen mit Gewalterfahrung „Quint\*“ eingerichtet.

Die potenzielle Umsetzung der weiteren Handlungsempfehlungen in Rheinland-Pfalz wird eine vertiefende Prüfung unter Einbeziehung weiterer Ressorts und Gremien der Landesregierung sowie der Polizeibehörden bedürfen.

  
Michael Ebling